

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 2014

### **1265. Krankenversicherung (Tarifvertrag zwischen GZO und HSK betreffend ambulante kardiale Rehabilitation ab 1. Januar 2015)**

Für die Abgeltung von Leistungen der ambulanten kardialen Rehabilitation gilt zwischen der GZO Spital Wetzikon (GZO) und santésuisse seit dem 1. Juli 2008 der Vertrag betreffend Verrechnung ambulanter kardialer Rehabilitation. Der Vertrag wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2014/2008 genehmigt.

Die GZO kündigte diesen Vertrag auf den 31. Dezember 2014. In der Folge einigte sich die GZO mit der Einkaufsgemeinschaft HSK über die Abgeltung von Leistungen der ambulanten kardialen Rehabilitation ab 1. Januar 2015.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz; SR 942.20). Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Vertrag sieht eine Wochenpauschale von Fr. 280 vor. Die Pauschale deckt alle Leistungen im Rahmen der Durchführung einer ambulanten kardialen Rehabilitation nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgruppe für kardiale Rehabilitation ab. Das Rehabilitationsprogramm dauert in der Regel zwölf Wochen. Eine angebrochene Woche wird als volle Woche verrechnet. Bei vorzeitigem Abbruch des Programms werden nur die absolvierten Wochen vergütet. Zusätzlich zur vereinbarten Pauschale können Pflichtleistungen, welche nicht zu den standardmässigen Eintritts-, Verlaufs- und Austrittsuntersuchungen und zur Rehabilitationsbehandlung gehören und zusätzlich zur ambulanten Rehabilitation erbracht werden müssen, im Sinne rehabilitationsfremder Leistungen separat gemäss geltenden Tarifen in Rechnung gestellt werden.

Die vereinbarte Pauschale ist angemessen. Sie entspricht auch der zwischen dem Kantonsspital Winterthur und der Einkaufsgemeinschaft HSK vereinbarten und mit RRB Nr. 1356/2012 genehmigten Pauschale. Die vereinbarte Wochenpauschale ist deshalb zu genehmigen.

Gemäss Art. 8.1 Abs. 1 lit. i des Vertrags sind auf der Rechnung die «Diagnosen nach dem vereinbarten Diagnosecodes gemäss ICD-10» aufzuführen. Ebenso sind auf dem «Formular Kostengutsprachgesuch» (Anhang 5 des Vertrags) die Hauptdiagnosen und Nebendiagnosen anzuge-

ben. Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 5. Dezember 1997 dürfen die Leistungserbringer den Versicherern lediglich den ersten Buchstaben und die erste Zahl (insgesamt also zwei Stellen) der Diagnosen gemäss ICD-10 bekannt geben. Mit Kreisschreiben vom 21. September 2004 wies die Gesundheitsdirektion darauf hin, dass diese Regelung nach wie vor gelte. Die entsprechenden Vertragsbestimmungen sind deshalb nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass höchstens zwei Stellen des Diagnosecodes übermittelt werden.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie entsprechen den Bestimmungen des KVG. Der Vertrag ist unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der am 23. September 2014 zwischen der GZO Spital Wetzikon und der Einkaufsgemeinschaft HSK geschlossene Vertrag betreffend ambulante kardiale Rehabilitation wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 8.1 Abs. 1 lit. i des Vertrags wird von der Genehmigung ausgenommen. Die GZO Spital Wetzikon darf den Versicherern lediglich die ersten zwei Stellen des Diagnosecodes einer Patientin oder eines Patienten übermitteln. Dies betrifft auch das Kostengutsprachegesuch gemäss Anhang 5 des Vertrags.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

IV. Dispositiv I-III werden im Amtsblatt veröffentlicht.

V. Mitteilung an die GZO Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, 8620 Wetzikon (E), die Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**